

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Eröffnung	30.10.2025
Eingabefrist	16.02.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zuständige Organisation	Grundlagen Medien
Adresse	Zukunftstrasse 44, 2500, Biel/Bienne
Kontaktperson	Matthias Brändli (rtvg@bakom.admin.ch), Samuel Studer (rtvg@bakom.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 92 55

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Public Health Schweiz begrüsst dieses neue Gesetz zur Regulierung von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen ausdrücklich. Das Bundesgesetz stärkt die Nutzerrechte und reduziert die gesellschaftlichen Risiken. Das Gesetz geht in vielen Bereichen jedoch zu wenig weit, insbesondere was den Schutz von Kindern und Jugendlichen und vulnerablen Gruppen betrifft. Zudem sollte das KomPG besser mit dem EU-Digital Services Act (DSA) abgestimmt werden. Einerseits, um Plattformen abgestuft nach Pflichten nach Risikoprofil zu regulieren und damit den Schutz von vulnerablen Gruppen zu stärken. Andererseits, um die Auflagen für die Anbieter zu vereinheitlichen und damit den Innovationsstandort Schweiz nicht zu gefährden. Während das KomPG nur sehr grosse Plattformen regulieren will, ist das DSA breiter gefasst und beinhaltet abgestufte Pflichten nach Risikoprofil. Dies dient dem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen und vulnerablen Gruppen. Für die mentale Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen vulnerablen Gruppen braucht es eine Ausweitung, insbesondere auf Cybermobbing, Cybergrooming, Sextortion, pornografische Inhalte mit Minderjährigen sowie Fake News und Desinformation oder auch Aufruf/Empfehlung zum Suizid. Solche Inhalte können erhebliche psychische, soziale und gesellschaftliche Schäden verursachen, die Entwicklung und Resilienz junger Menschen beeinträchtigen und ihre Grundrechte gefährden. Wir empfehlen daher dringend, den Kinder- und Jugendschutz in das Gesetz aufzunehmen und diesen damit zu stärken.

Die Fragen, die auch im Begleitschreiben des Gesetzes aufgeworfen werden, beantworten wir folgendermassen:

- **Es besteht dringender Handlungsbedarf:** Der Schutz von Minderjährigen ist eine zentrale Lücke im Entwurf. Eine Pflicht zur Einführung von Meldesystemen für jugendgefährdende Inhalte und Alterskontrollen (z.B. durch Altersverifikation) sollte aufgenommen werden.
- **Profiling-Verbot:** Ein Verbot von Profiling-basierter Werbung für Minderjährige (gemäss DSG) wäre ein wichtiger Schritt, um die Privatsphäre und Sicherheit von Kindern zu stärken.

Zudem ist die präzise Definition der betroffenen Plattformen und Services essenziell, damit die Schweiz ihrer eigenen Digitalisierung nicht im Weg steht, insb. in Bezug auf Innovationsinitiativen und die Digitalisierung des Gesundheitswesens (Swiss Health Data Space; EPD, EPD-nahe Plattformen und Services).

Operationale Auflagen an die Provider, wie das Führen und Melden von national relevanten Risikoregistern, das Einführen einer Kontaktstelle, die in Landessprachen betrieben wird, das Aufsetzen einer Plattform zur Veröffentlichung aller Werbeinhalte, sollten mit europäischem Recht vereinheitlicht werden.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)
Artikel Detail / andere Informationen	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xx. Monat xxxx beschliesst:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 1 Zweck
Artikel Detail / andere Informationen	Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und von Suchmaschinen zu stärken und die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Fokus auf Transparenz ist zu begrüßen, da er dabei helfen wird, Falschinformationen im Bereich Gesundheit und Public Health vorzubeugen. Die erwähnten Risiken gilt es zu präzisieren. Wir schlagen vor, den Begriff der systemischen Risiken einzuführen und diese (in der Einleitung des Artikels) näher zu definieren, ebenso wie den Begriff der Verhältnismässigkeit und des risikobasierten Ansatzes (in den Zielen), die derzeit noch fehlen. Siehe Digital Services Act (DSA). Systemische Risiken (zu präzisieren): - Desinformation, - Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit, - algorithmische Diskriminierung, - Manipulation der öffentlichen Meinung, - Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit. Präzisere Ziele vorschlagen: Beispiel: Dieses Gesetz hat zum Ziel: a. die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer im digitalen Raum zu gewährleisten und zu stärken; b. die Transparenz und Verantwortlichkeit von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen hinsichtlich ihrer Funktionsweise, insbesondere ihrer Algorithmen, zu verbessern;

	c. systemische Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Dienste nach einem verhältnismässigen und risikobasierten Ansatz zu verhindern und zu verringern. Dies würde eine spätere Verknüpfung mit differenzierten Verpflichtungen je nach Risikograd ermöglichen.
--	---

Titel / Frage	Art. 2 Geltungsbereich
Artikel Detail / andere Informationen	Dieses Gesetz gilt für die Anbieterinnen der folgenden Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, sofern sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ihre Dienste, unabhängig von ihrem Sitz, in der Schweiz anbieten: a. Kommunikationsplattformen: 1. deren Hauptzweck darin besteht, Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern zu speichern und zwecks Meinungsbildung, Unterhaltung oder Bildung öffentlich zugänglich zu machen, und 2. die von mindestens 10 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz durchschnittlich mindestens einmal pro Monat, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten, genutzt werden; b. Suchmaschinen, die die Voraussetzung nach Buchstabe a Ziffer 2 erfüllen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Geltungsbereich muss präziser formuliert sein. Im jetzigen Text bleibt unklar, inwiefern LLMs, Chatbots, generative KI, etc mitgemeint sind. Es soll explizit formuliert sein, inwiefern diese auch als Suchmaschinen gelten. Zudem braucht es die Präzisierung, damit andere digitale Anwendungen nicht unter das Gesetz fallen. So plant der Bund seine digitale Infrastruktur auszuweiten (Swiss Health Data Space etc, EPD, EPD-nahe Services, E-GD, Gesundheitsstatistiken, Daten für die Forschung) und es gibt auch Innovations-Netzwerke und digitale Plattformen für die Unterstützung von Schweizer Innovation. Es braucht im Gesetz eine klare Unterscheidung zwischen: - öffentlichen Verbreitungsplattformen, - interpersonellen Messaging-Diensten, - Plattformen für berufliche oder wissenschaftliche Zwecke, Und welche Dienste vom Gesetz betroffen sind. Die 10% Schwelle braucht ebenfalls eine Präzisierung: Ist damit die gesamte Bevölkerung gemeint oder nur die erwachsene Bevölkerung)? Welche statistische Quelle? Welche

	Referenzpopulation (Einwohner, aktive Nutzer, Einzelkonten)? Welche Behörde ist für die Messung und Aktualisierung zuständig? Je nachdem stellt sich die Frage, welche Plattformen, die ebenfalls erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie vulnerable Bevölkerungsgruppen haben, nicht erfasst werden. Darunter fallen kleinere, trendbasierte Plattformen wie Snapchat oder BeReal sowie KI-gestützte Chatbots und Bild-/Video-Generatoren, die trotz kleiner Reichweite ein hohes Risiko für problematische Inhalte und digitale Gefährdungen bergen. Die Schweiz sollte wie die EU auf einen risikobasierten Ansatz setzen. So wären abgestufte Transparenz-, Melde- und Risikominderungspflichten nach Kriterien wie Reichweite, Risikoexposition, Anzahl Mitarbeitender oder Umsatzhöhe denkbar. Weiter sollte die User-Statistik von den Plattformen anonymisiert erhoben werden. Im Gesetzestext sollte präzisiert werden, welche Behörde für die Messung dieser Nutzungshäufigkeit zuständig ist und in welchen Abständen dies zu erfolgen hat (z. B. BAKOM, BFS oder unabhängige Behörde), welche Berechnungsmethode anzuwenden ist und um welche Art von Daten es sich handelt (angegebene Daten vs. Audits). Es wäre sinnvoll, die Möglichkeit vorzusehen, per Verordnung eine dynamische Liste der dem Gesetz unterliegenden Dienste zu veröffentlichen.
--	--

Titel / Frage	Art. 3 Begriffe
Artikel Detail / andere Informationen	In diesem Gesetz bedeuten: a.Nutzerin oder Nutzer: natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform oder Suchmaschine nutzt, unabhängig davon, ob sie bei dem betreffenden Dienst registriert ist oder diesen abonniert hat; b.Empfehlungssystem: vollständig oder teilweise automatisiertes System, das dazu dient, Nutzerinnen und Nutzern Inhalte vorzuschlagen oder diese zu priorisieren.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Zu a. Keine Unterscheidung zwischen aktiver/passiver Nutzung, beruflicher/privater Nutzung, menschlicher Nutzung vs. automatisierter Nutzung (Bots) => präzisieren, dass der Begriff sich auf die menschliche Nutzung bezieht, oder zumindest nicht auf die rein automatisierte Nutzung, um übermässig weit gefasste Interpretationen zu vermeiden. Zu b. Auch hier braucht es eine Präzisierung: Als Empfehlungssysteme sollten auch LLMs, Chatbots, genAI gemeint sein. Dies, um auch bei diesen Instrumenten die Transparenz zu fördern. Al a. al. B: Es fehlt der Begriff der Klassifizierung von Inhalten (vor ihrer Priorisierung): Formulierungsvorschlag: „... dazu bestimmt, Inhalte vorzuschlagen, zu klassifizieren oder zu priorisieren, insbesondere durch Beeinflussung der Sichtbarkeit, der Reihenfolge oder der Zugänglichkeit von Informationen für Nutzerinnen und Nutzer.“ Die aktuelle Definition unterscheidet nicht zwischen personalisierten Empfehlungen (Profiling) und nicht personalisierten Empfehlungen (allgemeine Trends). Diese Unterscheidung ist jedoch von zentraler Bedeutung für den Schutz der Grundrechte, die Transparenz von Algorithmen und systemische Risiken => Hinzufügen eines Absatzes oder einer

	Präzisierung, der/die zwischen den beiden Kategorien unterscheidet. Beispiel: „Empfehlungssystem: jedes vollständig oder teilweise automatisierte System, das dazu dient, Inhalte vorzuschlagen, zu klassifizieren oder zu priorisieren, insbesondere durch Beeinflussung ihrer Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer, unabhängig davon, ob diese Empfehlungen personalisiert sind oder nicht.“
--	---

Titel / Frage	2. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Abschnitt: Meldungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 4 Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Einführung eines niederschweligen Meldeverfahrens für mutmasslich rechtswidrige Inhalte auf Kommunikationsplattformen ist zu begrüessen. Die Möglichkeit des anonymisierten Meldeverfahrens kann die Hemmschwelle senken. Jedoch ist die Beschränkung auf strafrechtlich relevante Hassrede zu eng gefasst. Für die mentale Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen vulnerablen Gruppen braucht es eine Ausweitung, insbesondere Cybermobbing, Cybergrooming, Sextortion, pornografische Inhalte mit Minderjährigen sowie Fake News und Desinformation oder auch Aufruf/Empfehlung zum Suizid. Solche Inhalte können erhebliche psychische, soziale und gesellschaftliche Schäden verursachen, die Entwicklung und Resilienz junger Menschen beeinträchtigen und ihre Grundrechte gefährden.

Titel / Frage	Art. 4 Abs. 1 Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind. Es müssen mindestens Inhalte gemeldet werden können, die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen: a. Gewaltdarstellungen (Art. 135 des Strafgesetzbuchs [StGB]); b. üble Nachrede (Art. 173 StGB); c. Verleumdung (Art. 174 StGB); d. Beschimpfung (Art. 177 StGB); e. Drohung (Art. 180 StGB); f. Nötigung (Art. 181 StGB); g. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB); h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB); i. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Das Meldeverfahren sollte analog zum DSA der EU auf alle mutmasslich rechtswidrigen Inhalte ausgeweitet werden. Darüber hinaus müssen auch nicht zwingend strafbare, aber im Sinne des Jugend- und Gesundheitsschutzes besonders schädliche Inhalte und Phänomene wie Cybermobbing und Cybergrooming, Sextortion sowie Fake News und Desinformation, welche die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährdet, manipulative Inhalte wo extreme Schönheitsideale, Selbstverletzungen, ungesundes Diäten, virale Challenges, die Minderjährige zu riskantem oder schädlichem Verhalten animieren könnten vom Meldeverfahren erfasst werden. Eine Möglichkeit kann sein, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, die Deliktsliste für das Meldeverfahren per Verordnung zu regeln.

--	--

Titel / Frage	Art. 4 Abs. 2 und 3 Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Anbieterinnen müssen das Verfahren so ausgestalten, dass Nutzerinnen und Nutzer bei einer Meldung mindestens die folgenden Informationen angeben können: - a.den genauen elektronischen Speicherort des Inhalts, der gemeldet wird; - b.eine Begründung, weshalb sie den Inhalt melden; - c.den eigenen Namen und die eigenen elektronischen Kontaktdaten. 3 Enthält die Meldung die elektronischen Kontaktdaten der meldenden Nutzerin oder des meldenden Nutzers, so muss die Anbieterin unverzüglich eine Empfangsbestätigung senden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Klare Fristen für die Bearbeitung von Meldungen und transparente Rückmeldungen an Nutzer:innen sind essenziell. Die Pflicht zur Empfangsbestätigung (Art. 4 Abs. 3) sollte beibehalten werden, um Vertrauen zu schaffen. Abs. 2. Klarstellen, dass die Meldung auf einer subjektiven Einschätzung beruht, ohne dass eine korrekte rechtliche Qualifizierung erforderlich ist: «... Inhalte, die die Nutzerinnen und Nutzer in gutem Glauben für geeignet halten, ... zu begründen». Abs. 3. Die Verpflichtung zur Angabe des Namens lockern (z. B. Pseudonym + E-Mail-Adresse zulassen), um legitime Meldungen nicht zu verhindern: «... eine Identität oder eine Kennung, die eine Nachverfolgung der Meldung ermöglicht, sowie eine E-Mail-Adresse.»

Titel / Frage	Art. 5 Bearbeitung der Meldungen und Mitteilungspflicht gegenüber meldenden Nutzerinnen oder Nutzern
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen alle Meldungen betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Tatbestände bearbeiten und zeitnah entscheiden, ob sie Massnahmen ergreifen. 2 Die Anbieterinnen müssen den meldenden Nutzerinnen oder Nutzern ihre Entscheidung unverzüglich mitteilen, sofern deren Meldung die elektronischen Kontaktdaten enthält.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	1. Public Health Schweiz erachtet die Formulierung "zeitnah" ohne Angaben von Fristen als zu unpräzise. Es sollten auf Fakten basierende Richtfristen oder Fristen aufgrund eines abgestuften Ansatzes je nach Schwere oder Dringlichkeit festgeschrieben werden. Die Bearbeitungsfristen sollten die Art, Schwere und Dringlichkeit der gemeldeten Inhalte berücksichtigen. Meldungen über Inhalte, die einen schweren oder unmittelbaren Schaden verursachen können, werden vorrangig behandelt, Damit soll verhindert werden, dass illegale oder besonders schädliche Inhalte über längere Zeit verfügbar bleiben. So könnte auch analog dem DSA eine Bearbeitungsfrist von 24 Stunden bei kritischen Inhalten vorgeschrieben werden. Zudem sollten Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen bei Straftaten verpflichtet werden, mit Behörden und Rechtsvertretungen zusammen zu arbeiten, insbesondere, wenn es sich um Offizialdelikte handelt. Inhalte, die vermutliche Straftaten sind, sollten den Behörden gemeldet und innerhalb von 24 Stunden von den Plattformen entfernt werden.

	2 Eine kurze Begründung der Entscheidung gegenüber dem Meldenden sollte vorgesehen werden, z. B.: „Die Anbieter teilen den meldenden Nutzern unverzüglich ihre Entscheidung mit, sofern diese eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Diese Mitteilung enthält eine kurze Begründung mit den wichtigsten Gründen für die Entscheidung.“ Zudem sollte eine Möglichkeit einer internen Überprüfung im Falle einer Anfechtung ohne sofortige gerichtliche Klärung geboten werden: „Die Anbieter richten ein internes Verfahren ein, das eine Überprüfung einer Entscheidung auf Antrag der meldenden Nutzerin oder des meldenden Nutzers ermöglicht, wenn neue oder relevante Elemente geltend gemacht werden.“ Wir regen zudem eine interne Dokumentation der Meldungen und Entscheidungen an, die für Audits oder zusammenfassende Berichte verwendet werden kann: „Die Anbieter dokumentieren die eingegangenen Meldungen und die getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise, um deren Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und eine spätere Bewertung zu ermöglichen, insbesondere zum Zwecke der Transparenz und Kontrolle unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.“
--	---

Titel / Frage	2. Abschnitt: Mitteilungspflicht gegenüber Nutzerinnen oder Nutzern, die von einschränkenden Massnahmen betroffen sind
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Artikel zur Mitteilungspflicht ist zu begrüßen. Damit kann Transparenz geschaffen und Entscheide der Plattformbetreiberinnen verständlich gemacht werden. Entscheide müssen gut verständlich und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Titel / Frage	Art. 6, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Ergreifen die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen einschränkende Massnahmen, so müssen sie dies der Nutzerin oder dem Nutzer, deren oder dessen Inhalte betroffen sind, mitteilen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es muss klargestellt werden, dass die Informationen unverzüglich, verständlich und mit einer kurzen Begründung übermittelt werden müssen. Andernfalls bleibt die Verpflichtung rein formal und bietet wenig Schutz.

Titel / Frage	Art. 6, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Als einschränkende Massnahmen gelten die folgenden Massnahmen, sofern die Anbieterinnen sie treffen, weil der Inhalt nach ihrer Ansicht mutmasslich rechtswidrig oder mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist: a. Entfernung bestimmter von der Nutzerin oder vom Nutzer bereitgestellter Inhalte oder Einschränkung der Sichtbarkeit solcher Inhalte, einschliesslich der Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder der Herabstufung von Inhalten; b. Aussetzung, Beendigung oder Einschränkung der Möglichkeit von Nutzerinnen oder Nutzern, mit ihren bereitgestellten Inhalten Einkünfte zu generieren; c. Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen der Anbieterin; d. vorübergehende Sperrung oder Löschung des Kontos der Nutzerin oder des Nutzers.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Ergänzung: Gesperrte Benutzer sollen daran gehindert werden, zukünftig neue Konti zu eröffnen. Zudem ist der Begriff „mutmasslich rechtswidrig“ unklar. Die Massnahme beruht auf einer vorläufigen Einschätzung, ohne einer endgültigen rechtlichen Einstufung vorzugreifen. Hinzufügung von „insbesondere“, um darauf hinzuweisen, dass die Liste nicht vollständig ist.

Titel / Frage	Art. 6, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn: a. die elektronischen Kontaktdaten der Nutzerin oder des Nutzers nicht bekannt sind; oder b. die Massnahme irreführende, umfangreiche kommerzielle Inhalte betrifft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Neben umfassenden irreführenden kommerziellen Inhalten sollte Absatz 1 ebenfalls nicht angewendet werden, wenn der Verstoß im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen steht (z.B. gewerbsmässiger Betrug, Menschenhandel, Kinderpornografie, gewerbsmässige Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, weitere). Zudem ist der Begriff "irreführende, umfangreiche kommerzielle Inhalte" ungenau und braucht eine Präzisierung.

Titel / Frage	3. Abschnitt: Internes Beschwerdeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein internes, kostenloses Beschwerdeverfahren einrichten, über das: a.meldende Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden gegen Entscheidungen nach Artikel 5 einreichen können; b.Nutzerinnen und Nutzer, deren Inhalte betroffen sind, Beschwerden gegen einschränkende Massnahmen einreichen können. 2 Die Beschwerde muss bis mindestens sechs Monate nach der Mitteilung über die Entscheidung eingereicht werden können. 3 Die Anbieterinnen müssen alle Beschwerden zeitnah bearbeiten und den Nutzerinnen und Nutzern ihre Entscheidung mitteilen. 4 Die Beschwerde muss unter Aufsicht einer angemessen qualifizierten Person und nicht ausschliesslich mit automatisierten Mitteln bearbeitet werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Artikel ist zu begrüßen. Das Beschwerdeverfahren ist notwendig, um die irrtümliche Löschung legitimer gesundheitsbezogener oder wissenschaftlicher Inhalte zu vermeiden. Auch, dass nicht nur automatisierte Mittel zur Anwendung kommen, begrüsst Public Health Schweiz. Inhalte im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit erfordern eine Überprüfung durch Menschen; eine ausschliesslich automatisierte Bearbeitung ist ungeeignet. Die Frist von sechs Monaten steht im Einklang mit den Zeitvorgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Entwicklung des Wissensstands. Jedoch sollte die Frist zur Bearbeitung präzisiert werden. "Zeitnah" ist zu unpräzise und nicht vertrauensbildend.

	Die Kostenfreiheit des Rechtsbehelfs gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang für alle Akteure des Gesundheitswesens. Ein glaubwürdiges Rechtsbehelfsverfahren stärkt die Qualität der Moderation und das Vertrauen der Öffentlichkeit.
--	--

Titel / Frage	4. Abschnitt: Aussergerichtliche Streitbeilegung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 8 Zugang und Teilnahme
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die meldenden Nutzerinnen und Nutzer sowie die Nutzerinnen und Nutzer, deren Inhalte von einschränkenden Massnahmen betroffen sind, können zur Beilegung von Streitigkeiten jederzeit an eine nach Artikel 11 zugelassene aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach Wahl gelangen. 2 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen an der Streitbeilegung teilnehmen, es sei denn eine Schlichtungsstelle, ein Gericht oder ein Schiedsgericht in der Schweiz ist oder war bereits mit der Sache befasst.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Einrichtung einer aussergerichtlichen und kostenlosen Streitbeilegung ist zu begrüßen und niederschwellig.

Titel / Frage	Art. 9 Verfahren
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das Verfahren der aussergerichtlichen Streitbeilegung muss binnen 90 Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Fällen kann die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle die Frist nach eigenem Ermessen um maximal 90 Kalendertage verlängern. 2 Die Streitbeilegungsstelle erstellt einen Bericht über das Ergebnis des Verfahrens und stellt diesen den Parteien zu. Die zugelassene aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle ist nicht befugt, den Parteien eine bindende Streitbeilegung aufzuerlegen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der unverbindliche Charakter der Entscheidung kann die Wirksamkeit einschränken. Es sollte präzisiert werden, dass der Bericht begründet werden muss.

Titel / Frage	Art. 10 Kosten
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die aussergerichtliche Streitbelegungsstelle kann von der Nutzerin oder vom Nutzer eine Schutzgebühr verlangen. Handelt die Nutzerin oder der Nutzer böswillig, so kann sie ihr oder ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegen. 2 Sämtliche weitere Verfahrenskosten müssen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von der Anbieterin der Kommunikationsplattform getragen werden. 3 Fällt die Entscheidung zugunsten der Nutzerin oder des Nutzers aus, so muss die Anbieterin der Kommunikationsplattform der Nutzerin oder dem Nutzer eine allfällig bezahlte Schutzgebühr erstatten. 4 Die auferlegten Kosten dürfen die der Streitbelegungsstelle entstandenen Kosten nicht übersteigen. Sie richten sich nach der Kostenordnung der Streitbelegungsstelle.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 11 Zulassung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das BAKOM lässt aussergerichtliche Streitbeilegungsstellen auf deren Antrag hin zu. 2 Der Bundesrat regelt das Zulassungsverfahren, insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit, das Streitbeilegungsverfahren und das erforderliche Fachwissen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	„Fachkenntnisse“ ist unpräzise. Dies sollte näher definiert werden.

Titel / Frage	Art. 12 Berichterstattung
Artikel Detail / andere Informationen	Die Streitbelegungsstellen erstatten dem BAKOM jährlich Bericht über ihre Tätigkeit; der Bericht muss Informationen über ihre Funktionsweise sowie die Anzahl, das Ergebnis und die Dauer der Streitbelegungsverfahren enthalten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Funktion der Berichte ist nicht genau festgelegt: Aggregierte Daten zur Art der Streitigkeiten, zu den Themenbereichen (z. B. Gesundheit, Politik) und zu den Ergebnissen sind erforderlich. Dies ist von grossem Interesse für die Überwachung systemischer Risiken und die Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes.

Titel / Frage	5. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13 Transparenzpflicht
Artikel Detail / andere Informationen	1 Sehen Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen einschränkende Massnahmen betreffend von Nutzerinnen oder Nutzern bereitgestellte Inhalte vor, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen sicherstellen, dass sie mindestens die folgenden Informationen aufführen: a. Informationen darüber, bei welchen von Nutzerinnen und Nutzern bereitgestellten Inhalten einschränkende Massnahmen ergriffen werden; und b. Informationen über die Art und die Umsetzung der Massnahmen. 2 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Informationen über das Meldeverfahren (Art. 4), die Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) und das interne Beschwerdeverfahren (Art. 7) aufführen. 3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in leicht verständlicher Sprache auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst sein. 4 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise auf wesentliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen. 5 Sie müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eine Zusammenfassung davon öffentlich zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass sie leicht zugänglich sind. 6 Die Absätze 1–5 gelten unabhängig vom anwendbaren Recht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	1. b. ergänzen: “einschliesslich der Umsetzungsfristen” 3. “Leicht verständliche Sprache” ist relativ. Es braucht den Verweis auf digitale Kompetenz, rechtliche Komplexität und schutzbedürftige Zielgruppen. Zumindest sollte eine Anforderung an die Verständlichkeit für die breite Öffentlichkeit eingeführt werden. Angesichts des hohen Ausländeranteils sollten die AGBs in der Schweiz zudem zusätzlich auch auf Englisch abgefasst sein

	(12% der ständigen Wohnbevölkerung haben keine Landessprache als Hauptsprache).
--	---

Titel / Frage	6. Abschnitt: Sorgfaltspflichten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Hervorheben, dass Nichtdiskriminierung auch wissenschaftliche, medizinische oder präventive Inhalte umfasst. Auf einer echten Barrierefreiheit für Zielgruppen mit unterschiedlichen digitalen Kompetenzen bestehen.

Titel / Frage	Art. 14
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen sorgfältig, willkürfrei und in nichtdiskriminierender Weise vorgehen, wenn sie: - a.einschränkende Massnahmen umsetzen; - b.Verfahren nach dem 1. und 3. Abschnitt durchführen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14, Abs. 2 und Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Verfahren müssen elektronisch verfügbar, leicht zugänglich und benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Sie müssen in leicht verständlicher Sprache in einer Amtssprache nach Wahl der betroffenen Nutzerin oder des betroffenen Nutzers durchgeführt werden. 3 Die Mitteilungen über Entscheidungen der Anbieterinnen müssen insbesondere die folgenden Informationen enthalten: a. die auf den Einzelfall bezogenen Gründe; b. die Angabe, ob automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche; c. die Angabe, dass die Nutzerinnen und Nutzer eine Beschwerde im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens einreichen oder an eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle gelangen können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	7. Abschnitt: Werbung, kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern und Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Notwendige Klarstellung zwischen Information und kommerzieller Kommunikation: Im Gesundheitsbereich kann diese Verwirrung direkte Auswirkungen auf das individuelle Verhalten haben und

Titel / Frage	Art. 15 Werbung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Vorschriften zur Kennzeichnung von Werbung und zu den Targeting-Parametern sollten präzisiert werden, damit die Nutzerinnen und Nutzer wirklich verstehen, warum ihnen eine bestimmte Werbung angezeigt wird. Gezielte Werbung beeinflusst das Gesundheitsverhalten (Ernährung, Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente, Wellness) und die unterschiedliche Exposition gegenüber manchmal irreführenden oder wissenschaftlich unbegründeten Botschaften. Eine verständliche Zielgruppenansprache ermöglicht eine bessere Gesundheitskompetenz und einen Abbau von Ungleichheiten bei der Exposition.

Titel / Frage	Art. 15, Abs. 1 Werbung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zu ergänzen: (...) Zudem haben sie offenzulegen, wer die Werbung beauftragt und finanziert hat.
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 15, Abs. 2 Werbung
Artikel Detail / andere Informationen	2 Sie müssen sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer direkt über die Werbung leichten Zugang über die wichtigsten Parameter erhalten können, die bestimmen, welche Werbung ihnen angezeigt wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Zu ersetzen: "die wichtigsten" durch "sämtliche Parameter"

Titel / Frage	Art. 16 Werbearchiv
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen ein öffentlich zugängliches und durchsuchbares Archiv einrichten, in dem die Werbung nach Artikel 15 Absatz 1, die auf der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine angezeigt wird, veröffentlicht wird (Werbearchiv). 2 Werbung, die entfernt oder gesperrt wurde, weil ihr Inhalt nach Ansicht der Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mutmasslich rechtswidrig oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist, darf nicht im Werbearchiv veröffentlicht werden. Stattdessen enthält das Werbearchiv die Begründung, weshalb die Werbung entfernt oder gesperrt wurde und die Angabe, ob dabei automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche. 3 Die Werbung muss während der gesamten Dauer ihrer Anzeige auf der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine und noch während eines Jahres nach ihrer letzten Anzeige im Werbearchiv abgefragt werden können. 4 Das Werbearchiv darf keine Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer enthalten. 5 Der Bundesrat legt fest, welche Informationen in das Werbearchiv aufgenommen werden müssen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es wäre sinnvoll, anzugeben, welche Mindestinformationen im Werbearchiv enthalten sein müssen (z. B. Ausstrahlungsdauer, Thema, Art der Zielgruppenansprache), damit es für die Überwachung und Analyse, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, genutzt werden kann.

Titel / Frage	Art. 17 Kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern
Artikel Detail / andere Informationen	Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit anbieten, anzugeben, dass sie den Inhalt zu gewerblichen Zwecken bereitstellen und durch die Bereitstellung des Inhalts den Absatz von Waren oder Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens fördern wollen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zusatz: <i>2 (neu) Die Anbieterinnen müssen sicherstellen, dass Inhalte nach Abs. 1 markiert werden und der gewerbliche Charakter des Inhalts für andere Nutzerinnen und Nutzer klar erkennbar ist.</i>
Begründung / Bemerkung	Die Kennzeichnung von Inhalten als kommerziell sollte deutlich sichtbar sein, um versteckte Werbung oder intransparente Einflussnahme zu vermeiden. Influencer-Inhalte im Gesundheitsbereich (Coaching, Ernährung, alternative Therapien) haben einen direkten Einfluss auf das Verhalten und werden oft als persönliche Erfahrungsberichte präsentiert. Eine klare Kennzeichnung schützt gefährdete Zielgruppen und gewährleistet die Qualität von Gesundheitsinformationen.

Titel / Frage	Art. 18 Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Informationen über die Funktionsweise von Empfehlungssystemen sollten einfach und leicht zu finden sein, und die Option ohne Profilerstellung sollte den Nutzerinnen und Nutzern klar angeboten werden. Dies begrenzt die Polarisierung und fördert eine ausgewogenere Informationsvermittlung.

Titel / Frage	Art. 18, Abs. 1 Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	1 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen: a. die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen; b. die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	“sämtliche Parameter” statt “wichtigste Parameter”
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18, Abs. 2 Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	2 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie zudem für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens eine Option zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) beruht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	8. Abschnitt: Transparenzbericht und Risikobewertung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19 Transparenzbericht
Artikel Detail / andere Informationen	1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM jährlich einen Transparenzbericht einreichen. Sie müssen im Transparenzbericht mindestens die folgenden Informationen aufführen: a. die durchschnittliche monatliche Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten; b. Informationen über die Funktionsweise der automatisierten oder nicht automatisierten Tätigkeit von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die dazu dient, bestimmte Inhalte zu erkennen und allenfalls beschränkende Massnahmen zu ergreifen (Moderation von Inhalten); und c. Informationen über die Qualitätssicherung betreffend die Moderation von Inhalten, einschliesslich der eingesetzten automatisierten Systeme und personellen Ressourcen. 2 Sie müssen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a halbjährlich aktualisieren, dem BAKOM übermitteln und veröffentlichen. 3 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen im Transparenzbericht zudem mindestens die folgenden Informationen aufführen: a. die Art und Anzahl der getroffenen einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2; b. die Anzahl der Meldeverfahren nach Artikel 4 und der Bearbeitungen von Meldungen nach Artikel 5 sowie die Art der getroffenen Massnahmen; c. die Anzahl Fälle, die durch das interne Beschwerdeverfahren nach Artikel 7 und durch eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach den Artikeln 8–12 behandelt wurden. 4 Der Transparenzbericht darf keine Personendaten enthalten. 5 Der Bundesrat regelt die formellen Anforderungen an den Transparenzbericht und legt den Berichtszeitraum und die Einreichungsfristen fest. 6 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen veröffentlichen den Transparenzbericht in geeigneter Form. Das BAKOM kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen. 7 Die Informationen betreffend die Art und Anzahl der einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen dem BAKOM ohne Wiedergabe der betroffenen Inhalte übermittelt

	werden. Das BAKOM kann die Informationen in einer Datenbank veröffentlichen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die im Transparenzbericht geforderten Informationen könnten besser strukturiert und gegebenenfalls nach Themenbereichen (z. B. Gesundheit, Politik, Sicherheit) gegliedert werden, um eine aussagekräftige Analyse der Risiken für die öffentliche Gesundheit zu ermöglichen. Art. 19 Abs. 2: Die Informationen über automatisierte Moderationssysteme und die Qualität der Moderation sollten präzisiert werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Grenzen und ihrer potenziellen Auswirkungen auf legitime gesundheitsbezogene oder wissenschaftliche Inhalte. Art. 19 Abs. 7: Die Veröffentlichung der vom BAKOM aggregierten Daten könnte durch Leitlinien ergänzt werden, die deren Weiterverwendung für die Überwachung, Forschung und Bewertung systemischer Risiken, einschliesslich im Bereich der öffentlichen Gesundheit, fördern.

Titel / Frage	Art. 20 Risikobewertung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen jährlich eine Risikobewertung vornehmen und die Ergebnisse der Bewertung in einem Bericht darlegen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die systemischen Risiken in der Schweiz, die durch die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen entstehen oder verstärkt werden. 2 Der Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung umfasst mindestens Informationen zu den folgenden systemischen Risiken: a. die Verbreitung von mutmasslich rechtswidrigen Inhalten; b. die nachteiligen Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten der Nutzerinnen und Nutzer; c. negative Folgen für die öffentliche Meinungsbildung, für Wahl- und Abstimmungsprozesse, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die öffentliche Gesundheit. 3 Der Bundesrat regelt die Form und das Verfahren der Berichterstattung, insbesondere die Einreichungsfristen. 4 Die Anbieterinnen müssen dem BAKOM den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung gemeinsam mit dem Evaluationsbericht nach Artikel 25 übermitteln und ihn veröffentlichen. Das BAKOM kann den Bericht ebenfalls veröffentlichen. 5 Die Anbieterinnen müssen die den Risikobewertungen zugrundeliegenden Dokumente für mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Risikobewertungen aufbewahren.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Eine Koordination/Anlehnung an die DSA der EU ist zu empfehlen, um die Anforderungen an die Anbieterinnen gleich hochzuhalten. Die Definition von Systemrisiken sollte präzisiert werden, insbesondere im Hinblick auf indirekte und kumulative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, wie beispielsweise Fehlinformationen im Gesundheitsbereich oder wiederholte Konfrontation mit schädlichen Inhalten.

	Es wäre auch sinnvoll zu präzisieren, wie die Ergebnisse der Risikobewertung zur Anpassung der Praktiken der Plattformen genutzt werden sollen, damit die Bewertung nicht rein beschreibend bleibt, sondern tatsächlich zur Prävention von Risiken für die öffentliche Gesundheit beiträgt.
--	--

Titel / Frage	9. Abschnitt: Anlaufstelle
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 21 Bezeichnung und Zugang
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen eine Anlaufstelle bezeichnen, über die die Nutzerinnen und Nutzer und das BAKOM sie rasch auf elektronischem Weg in einer Amtssprache erreichen können. 2 Sie müssen die Informationen zu ihrer Anlaufstelle veröffentlichen, aktuell halten und dafür sorgen, dass sie leicht zugänglich sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Zu präzisieren: 1. , dass die Anlaufstelle eine operative Kontaktstelle für die zuständigen Behörden darstellt, um den Austausch im Falle systemischer Risiken, einschliesslich solcher im Bereich der öffentlichen Gesundheit, zu erleichtern. 2. , dass die Anlaufstelle in der Lage sein muss, Anfragen im Zusammenhang mit sensiblen Inhalten, insbesondere solchen, die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen haben, rasch zu bearbeiten.

Titel / Frage	Art. 22 Kommunikation
Artikel Detail / andere Informationen	1 Bei der Kommunikation muss die Anlaufstelle die Grundsätze der Barrierefreiheit einhalten. 2 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen dürfen nicht ausschliesslich automatisierte Mittel einsetzen. 3 Sie müssen den Nutzerinnen und Nutzern eine benutzerfreundliche Interaktion ermöglichen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Das Verbot der ausschliesslichen Verwendung automatisierter Mittel sollte durch die Anforderung ergänzt werden, dass ein menschlicher Ansprechpartner tatsächlich verfügbar sein muss, um zu verhindern, dass komplexe oder sensible Anfragen, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, unangemessen behandelt werden. Der Begriff „benutzerfreundliche Interaktion“ sollte präzisiert werden, beispielsweise durch die Betonung der Klarheit der Antworten, der Antwortfristen und der Möglichkeit, zusätzliche Fragen zu stellen.

Titel / Frage	10. Abschnitt: Rechtsvertretung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 23 Bezeichnung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die nicht in der Schweiz niedergelassen sind, müssen eine juristische oder natürliche Person in der Schweiz als ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter bezeichnen. 2 Sie müssen die Kontaktdaten dieser Person innert drei Monaten nach dem Eintrag auf der Liste nach Artikel 29 Absatz 3 dem BAKOM mitteilen, sie veröffentlichen und sie aktuell halten und dafür sorgen, dass sie leicht zugänglich sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Präzisierung: die Rechtsvertretung sollte eine bevorzugte Ansprechpartnerin für die Behörden darstellen, um den Austausch im Falle systemischer Risiken, einschliesslich solcher im Bereich der öffentlichen Gesundheit, zu erleichtern. Zusätzliche Garantien sollten in Betracht gezogen werden, um zu verhindern, dass die Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin in der Schweiz auf eine formale Verpflichtung ohne tatsächliche Handlungsbefugnis beschränkt bleibt. Zu 1: Der Vertreter oder die Vertreterin in der Schweiz muss in der Lage sein, Anfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes tatsächlich zu beantworten, insbesondere bei Streitigkeiten oder Situationen, die ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Zu 2. Über die blosser Veröffentlichung der Kontaktdaten hinaus sollte sichergestellt werden, dass die benannte Person innerhalb einer angemessenen Frist tatsächlich erreichbar ist, was insbesondere bei Inhalten, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben können, von Bedeutung ist.

Titel / Frage	11. Abschnitt: Unabhängige Evaluation
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 24 Unabhängige Evaluation
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen ihre Dienste jährlich auf eigene Kosten einer Evaluation der Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel unterziehen. 2 Das BAKOM lässt unabhängige Evaluationsorganisationen auf deren Antrag hin zu. Der Bundesrat regelt das Zulassungsverfahren, insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit, das erforderliche Fachwissen und die Kapazitäten der Organisationen. 3 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen mit den Evaluationsorganisationen zusammenarbeiten, sodass diese die Evaluation rechtzeitig, wirksam und effizient durchführen können, indem sie insbesondere Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten gewähren, die für die Durchführung der Evaluation von Belang sind. 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	1. Es braucht eine Präzisierung, dass die jährliche Bewertung gegebenenfalls auch die Auswirkungen der Dienste auf systemische Risiken umfassen muss, insbesondere die Verbreitung von Falschinformationen im Gesundheitsbereich oder die Auswirkungen auf den Zugang zu verlässlichen Gesundheitsinformationen. 2. Zu präzisieren: Die Anforderungen an das „erforderliche Fachwissen“ sollten ausdrücklich Kompetenzen in der Analyse gesellschaftlicher Risiken und gegebenenfalls in wissenschaftlicher Information oder im Bereich der öffentlichen Gesundheit umfassen, um eine den Herausforderungen angemessene Bewertung zu gewährleisten. Der erweiterte Zugang zu Informationen und Infrastrukturen sollte durch Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Datenschutzes

	geregelt werden, insbesondere wenn die Bewertungen sensible gesundheitsbezogene Inhalte betreffen.
--	--

Titel / Frage	Art. 25 Evaluations- und Massnahmenbericht
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Evaluationsorganisation muss nach jeder Evaluation einen schriftlichen Evaluationsbericht in einer Amtssprache erstellen, der insbesondere Folgendes enthält: - a.den eignen Namen und die eigene Adresse; - b.den Namen, die Adresse und die Anlaufstelle der evaluierten Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine; - c.den Evaluationszeitraum; - d.eine Interessenerklärung; - e.eine Beschreibung der einzelnen Evaluationsgegenstände; - f.die angewendete Methode; - g.eine Beschreibung und eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der Evaluation; - h.eine Liste der konsultierten Dritten; - i.die Umstände und die Gründe einer allfälligen Verhinderung bei der Evaluation; - j.eine Stellungnahme zum Ergebnis der Evaluation; - k.operative Empfehlungen, wenn der Bericht Mängel feststellt. 2 Stellt der Evaluationsbericht Mängel fest, muss die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine Massnahmen zur Behebung der Mängel ergreifen und in einem Massnahmenbericht darlegen: - a.wie sie die Empfehlungen der Evaluationsorganisation umsetzt; oder - b.aus welchen Gründen sie von den Empfehlungen abweicht und welche alternativen Massnahmen zur Behebung der Mängel sie ergriffen hat. 3 Innert drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts müssen die Anbieterinnen den Evaluationsbericht ohne Personendaten sowie, wenn Mängel festgestellt sind, den Massnahmenbericht über die ergriffenen Massnahmen ohne Personendaten veröffentlichen und dem BAKOM übermitteln. Das BAKOM kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen. 4 Der Bundesrat regelt die Form und das Verfahren der Berichterstattung, insbesondere die Einreichungsfristen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	

Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Berichte sollten so strukturiert werden, dass die wichtigsten Feststellungen, ihre potenziellen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die vorrangigen Empfehlungen klar voneinander abgegrenzt sind, um ihre Nutzung zu erleichtern. 4. Es es ist genau anzugeben, wie die von den Plattformen angekündigten Massnahmen im Laufe der Zeit überwacht werden, um sicherzustellen, dass die vorgenommenen Korrekturen tatsächlich zur Verringerung der systemischen Risiken, einschließlich der Risiken für die öffentliche Gesundheit, beitragen..

Titel / Frage	12. Abschnitt: Datenzugang
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Datenzugang ausbauen: Der Zugang zu anonymisierten Daten für Forschung ist entscheidend, um systemische Risiken (z.B. Desinformation, Polarisierung) zu verstehen. Die Voraussetzungen für den Datenzugang sollten klar und praxisnah geregelt werden, ohne die Privatsphäre zu gefährden. 1a. Es ist zu präzisieren, dass der Zugang zu Daten ausdrücklich der Untersuchung von systemischen Risiken im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit dienen kann, wie beispielsweise Fehlinformationen im Gesundheitsbereich, unterschiedliche Exposition gegenüber Gesundheitsinhalten oder die Auswirkungen von Plattformen auf das Gesundheitsverhalten. 1b. Die Definition der förderfähigen Organisationen muss präzisiert werden, um restriktive Auslegungen zu vermeiden und den Zugang für Akteure zu gewährleisten, die sich mit unabhängiger Forschung im Bereich der öffentlichen Gesundheit befassen. Abs. 3 und 4: Die vorläufigen Fristen und die praktischen Modalitäten für die Bereitstellung der Daten sind zu präzisieren, damit der Zugang effektiv ist und mit Forschungsprojekten im Bereich der öffentlichen Gesundheit vereinbar ist, die zeitlichen und finanziellen Zwängen unterliegen. 3b. Die Sicherheitsanforderungen könnten unter Berücksichtigung der bestehenden Praktiken in der Forschung im Bereich der öffentlichen Gesundheit präzisiert werden, um unverhältnismässige Anforderungen zu vermeiden, die den Zugang zu den Daten behindern könnten.

Titel / Frage	Art. 26, Abs. 1 und Abs. 2 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die folgenden Organe und Organisationen können beim BAKOM beantragen, ihnen den Zugang zu Daten von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen zu gewähren: a.Forschungsorgane nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation; b.zivilgesellschaftliche Organisationen, sofern sie wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse betreiben und unabhängig von kommerziellen Interessen sind. 2 Der Antrag ist zu begründen. Er muss die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen sowie die Daten bezeichnen, zu denen Zugang beantragt wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26, Abs. 3 bis Abs. 5 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAKOM bewilligt Anträge von Organen und Organisationen nach Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Organe und Organisationen weisen nach, dass die Daten, zu denen Zugang beantragt wird, zur Ermittlung, zur Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken nach Artikel 20 beitragen. b. Sie gewährleisten die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten und stellen mittels geeigneter Massnahmen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu den Daten erhalten, welche die Daten zur Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar benötigen. c. Die Organe und Organisationen verwenden die Daten nur für die im Antrag umschriebenen Forschungszwecke. d. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten nach deren Abschluss kostenlos. 4 Das BAKOM übermittelt die bewilligten Anträge an die jeweiligen Anbieterinnen und verpflichtet sie, innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu den entsprechenden Daten zu gewähren. 5 Der Bundesrat regelt insbesondere die Form und den Inhalt der Anträge sowie das Verfahren und die Behandlungsfristen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Public Health Schweiz begrüsst ausdrücklich den Datenzugang für Forschungszwecke und Verwaltung. Dies wird es erlauben, eine bessere Einsicht in die Nutzung von solchen Suchplattformen zu erhalten. Dies ist wichtig für Public Health Forschung und Surveillance. Zu 4. Die Verpflichtung zur kostenlosen Veröffentlichung der Ergebnisse ist zu begrüßen; sie sollte durch einen Anreiz zur Veröffentlichung aggregierter Ergebnisse oder Zusammenfassungen ergänzt werden, die für die Überwachung

	systemischer Risiken, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, nützlich sind..
--	--

Titel / Frage	3. Kapitel: Aufsicht und Finanzierung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 27 Aufsicht
Artikel Detail / andere Informationen	Das BAKOM sorgt für die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und erlässt die notwendigen Verfügungen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es ist zu präzisieren, ob die Aufsichtsfunktion des BAKOM ausdrücklich die Identifizierung und Überwachung von systemischen Risiken umfasst, insbesondere solchen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben (z. B. Desinformation im Gesundheitsbereich).

Titel / Frage	Art. 28 Auskunftspflicht
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM innert angemessener Frist Auskunft erteilen und ihm sämtliche Daten im Sinne von Artikel 38 herausgeben, die zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Evaluationsaufgaben erforderlich sind. 2 Der Auskunftspflicht unterliegen auch Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Begriff der für die Surveillance und Bewertung „erforderlichen“ Daten könnte präzisiert werden, um eine verhältnismässige und gezielte Erhebung zu gewährleisten, insbesondere wenn es sich um sensible gesundheitsbezogene Daten handelt.

Titel / Frage	Art. 29 Beaufsichtigte Unternehmen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Um die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen zu bestimmen, die diesem Gesetz unterstellt werden sollen, kontaktiert das BAKOM Anbieterinnen, von denen es annimmt, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllen. Die kontaktierten Anbieterinnen müssen dem BAKOM Auskunft über die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ihrer Dienste erteilen. 2 Haben die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen keine Niederlassung in der Schweiz, so wird das Auskunftsbegehren nach Absatz 1 im Rahmen der internationalen Amtshilfe zugestellt. 3 Das BAKOM veröffentlicht eine Liste der diesem Gesetz unterstellten Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zu ergänzen: Plattformen sollten verpflichtet werden sich selbst beim BAKOM anzumelden, im Fall, dass berechtigte Annahme besteht, dass sie unter das Gesetz fallen. Dies könnte dann durch BAKOM geprüft werden. Art 29. al. 3: Die Veröffentlichung der Liste der Plattformen und Suchmaschinen, die dem Gesetz unterliegen, sollte durch grundlegende Informationen (z. B. Dienstleistungskategorie, relative Bedeutung des Publikums) ergänzt werden, um das Verständnis der Öffentlichkeit und der Gesundheitsbehörden für die damit verbundenen Herausforderungen zu erleichtern.
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 30 Gebühren
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das BAKOM erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. 2 Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands fest. Art.30 et 31: Il serait souhaitable de clarifier que les ressources financières perçues servent prioritairement à renforcer les capacités de surveillance, d'analyse et d'expertise, y compris dans des domaines à fort enjeu sociétal comme la santé publique.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 31 Aufsichtsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das BAKOM erhebt von den Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen eine jährliche Aufsichtsabgabe zur Deckung jener Kosten seiner Aufsichtstätigkeiten, die nicht durch Gebühren gedeckt werden können. 2 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach: a. der Anzahl der Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die während des betreffenden Zeitraums dem Gesetz unterstellt sind; b. der Anzahl Halbjahre, in denen die betreffende Kommunikationsplattform oder Suchmaschine dem Gesetz unterstellt war. 3 Die Höhe der Abgabe darf 0,05 Prozent des weltweiten Gewinns der Anbieterin im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung und legt den Mindestbetrag der Abgabe fest.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es ist zu präzisieren, dass die eingenommenen Finanzmittel in erster Linie zur Stärkung der Surveillance-, Analyse- und Fachkompetenzen verwendet werden, auch in Bereichen mit hoher gesellschaftlicher Bedeutung wie der öffentlichen Gesundheit. Abs. 1–3: Die Obergrenze der Gebühr muss es dem BAKOM ermöglichen, über die notwendigen Mittel zu verfügen, um eine wirksame und unabhängige Aufsicht auszuüben, insbesondere gegenüber grossen Plattformen, deren Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit erheblich sein können.

Titel / Frage	4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und -sanktionen bei Rechtsverletzungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 32 Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Verhältnismässigkeit der Massnahmen besser erläutern (Art. 32 Abs. 1 und 2): Es ist zu präzisieren, dass die Verwaltungsmassnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstosses und zu seinen möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung stehen müssen, insbesondere wenn Inhalte Risiken für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Titel / Frage	Art. 32, Abs. 1 Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Stellt das BAKOM eine Rechtsverletzung nach diesem Gesetz fest, so kann es von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen: a. die Verletzung zu beheben und Massnahmen zu ergreifen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt; b. das BAKOM über die ergriffenen Massnahmen zu unterrichten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 32, Abs. 2 Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	2 Erweisen sich die Massnahmen als unwirksam oder besteht Grund zur Annahme, dass sie unwirksam sind, so kann das BAKOM die Fernmeldedienstanbieterinnen anweisen, den Zugang zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine einzuschränken.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Massnahmen zur Einschränkung des Zugangs zu einer Plattform oder Suchmaschine können erhebliche Auswirkungen auf den Zugang zu Informationen, einschliesslich Gesundheitsinformationen, haben. Die Bewertungskriterien und Garantien sind zu präzisieren, um unverhältnismässige Auswirkungen zu vermeiden.

Titel / Frage	Art. 33 Verfahren bei Einschränkung des Zugangs zum Dienst
Artikel Detail / andere Informationen	1 Beabsichtigt das BAKOM, die Einschränkung des Zugangs zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine anzuordnen, so benachrichtigt es die Anbieterin und setzt ihr eine Frist von 30 Tagen, um sich zu dieser Massnahme zu äussern und den Nachweis der Behebung der Rechtsverletzung zu erbringen. 2 Erbringt die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine den Nachweis nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, so kann das BAKOM die Massnahme für eine Dauer von höchstens 30 Tagen anordnen. 3 Dauert die Verletzung nach Ablauf der Dauer der Massnahme weiter an oder wiederholt sie sich, so kann das BAKOM die Erneuerung der Massnahme anordnen. 4 Das BAKOM ordnet die Aufhebung der Massnahme unverzüglich an, sobald die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine die Rechtsverletzung behoben hat.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Massnahmen zur Einschränkung des Zugangs zu einer Plattform oder Suchmaschine können erhebliche Auswirkungen auf den Zugang zu Informationen, einschliesslich Gesundheitsinformationen, haben. Die Bewertungskriterien und Garantien sind zu präzisieren, um unverhältnismässige Auswirkungen zu vermeiden.

Titel / Frage	Art. 34 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 1 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese: - a.gegen eine rechtskräftige Verfügung des BAKOM verstösst; - b.gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens (Art. 4) oder eines Verfahrens zur Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) verstösst; - c.gegen die Pflicht zur Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens verstösst (Art. 7); - d.es systematisch ablehnt, an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen (Art. 8); - e.gegen die Bestimmungen über die transparente Kennzeichnung von Werbung (Art. 15) oder die Pflicht zur Einrichtung eines Werbearchivs (Art. 16) verstösst; - f.gegen die Pflicht verstösst, eine Funktion anzubieten, mit der Nutzerinnen und Nutzer angeben können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt kommerzielle Absichten verfolgt (Art. 17); - g.gegen die Pflichten betreffend Empfehlungssysteme (Art. 18) verstösst.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Abs. 1 und 2: Die Unterscheidung zwischen Sanktionen in Höhe von bis zu 6 % oder 1 % des Umsatzes sollte besser an die systemische Natur der Verstösse und ihre potenziellen Auswirkungen auf sensible Bereiche wie die öffentliche Gesundheit geknüpft werden.

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 2 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	2 Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 1 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese: a. gegen die Transparenzpflicht betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 13) verstösst; b. gegen die Sorgfaltspflichten (Art. 14) verstösst; c. gegen die Bestimmungen über den Transparenzbericht (Art. 19) und den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung (Art. 20) verstösst; d. keine Anlaufstelle bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 21 und 22); e. keine Rechtsvertreterin oder keinen Rechtsvertreter bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 23); f. gegen die Bestimmungen über die unabhängige Evaluation (Art. 24 und 25) verstösst; g. Forschungsorganen und zivilgesellschaftlichen Organisationen den Zugang zu Daten unberechtigtweise nicht gewährt oder verweigert (Art. 26); h. gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29) verstösst.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Abs. 1 und 2: Die Unterscheidung zwischen Sanktionen in Höhe von bis zu 6 % oder 1 % des Umsatzes sollte besser an die systemische Natur der Verstösse und ihre potenziellen Auswirkungen auf sensible Bereiche wie die öffentliche Gesundheit geknüpft werden.

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 3 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAKOM kann eine juristische Person mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich national erzielten Jahresumsatzes oder eine natürliche Person mit einem Betrag von bis zu 100 000 Franken belasten, wenn diese gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 2) verstösst.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 4 und Abs. 5 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	4 Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt das BAKOM insbesondere die Schwere des Verstosses, allfällige frühere Verstösse sowie die finanziellen Verhältnisse der sanktionierten juristischen oder natürlichen Person. 5 Für den Fall einer Konkurrenz von Sanktionen nach den Absätzen 1 und 2 darf die gesamte Sanktion nicht mehr als 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes betragen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es sollte präzisiert werden, dass bei der Bewertung der Schwere des Verstosses nicht nur finanzielle Aspekte berücksichtigt werden, sondern auch gesellschaftliche Folgen, insbesondere in Bezug auf Desinformation oder Risiken für die öffentliche Gesundheit.

Titel / Frage	Art. 35 Verjährung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen verjährt bei Verletzungen nach Artikel 34 Absatz 1 nach sieben Jahren und bei allen anderen Verletzungen nach vier Jahren. 2 Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung begangen wird, oder bei andauernden oder wiederholten Verletzungen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung aufhört.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Bestimmte Auswirkungen von Verstößen, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, können erst mit Verzögerung auftreten. Es könnte sinnvoll sein, darüber nachzudenken, diese verzögerten Auswirkungen in der Verjährungsregelung zu berücksichtigen.

Titel / Frage	5. Kapitel: Vollzug
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 36 Grundsatz
Artikel Detail / andere Informationen	Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und trifft die erforderlichen Massnahmen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Klärung der Prioritäten des Bundesrats im Bereich der öffentlichen Gesundheit: Es sollte präzisiert werden, dass die Durchführungsmaßnahmen Bereiche mit grosser gesellschaftlicher Bedeutung berücksichtigen, insbesondere die öffentliche Gesundheit und die Verbreitung zuverlässiger Gesundheitsinformationen.

Titel / Frage	Art. 37 Information der Öffentlichkeit
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das BAKOM informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit. 2 Es kann seine Verfügungen veröffentlichen und sie online zugänglich machen. 3 Es gibt keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse preis.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Verbesserung des Nutzens der Informationen für die Öffentlichkeit: Die vom BAKOM bereitgestellten Informationen könnten so strukturiert werden, dass die wichtigsten Themen für die Bevölkerung sichtbar werden, beispielsweise Trends im Bereich der Desinformation oder Risiken für die öffentliche Gesundheit. Es ist zu klären, wie die Veröffentlichung von Entscheidungen sowohl die für das Vertrauen der Öffentlichkeit notwendige Transparenz als auch den Schutz von Geheimnissen und sensiblen Daten gewährleistet, insbesondere wenn es um Gesundheitsfragen geht.

Titel / Frage	Art. 38 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Feinere Regelung der Bearbeitung sensibler Daten (Art. 38 Abs. 1 bis 3): Die Bestimmungen über die Bearbeitung von Daten, einschliesslich sensibler Daten, sollten durch klare Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Minimierung und der Zweckbindung ergänzt werden, um eine streng notwendige Verwendung zu gewährleisten, insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit.

Titel / Frage	Art. 38, Abs. 1 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das BAKOM kann Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG), bearbeiten, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen: - a.Unterstellung von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen unter dieses Gesetz; - b.Kontrolle des Transparenzberichts, des Berichts über die Ergebnisse der Risikobewertung und des Evaluationsberichts; - c.Aufsicht; - d.Evaluation dieses Gesetzes.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 38, Abs. 2 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	2 Es kann Personendaten bearbeiten, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen: a. Unterstellung von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen unter dieses Gesetz; b. Aufsicht; c. Evaluation dieses Gesetzes.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 38, Abs. 3 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	3 Ersucht das BAKOM gemäss Artikel 28 um Auskunft, so kann es zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG bearbeiten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 39 Internationale Zusammenarbeit und Vereinbarungen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. 2 Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem BAKOM übertragen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die internationale Zusammenarbeit sollte ausdrücklich auf den Austausch bewährter Verfahren und Informationen über systemische Risiken, einschliesslich solcher, die die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen, abzielen, um die Kohärenz mit den europäischen und internationalen Rahmenwerken zu gewährleisten.

Titel / Frage	6. Kapitel: Schlussbestimmungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 40 Evaluation
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat überprüft die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit dieses Gesetzes. 2 Er erstattet der Bundesversammlung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es ist zu präzisieren, dass die Ergebnisse der Bewertung als Grundlage für mögliche Anpassungen des Rechtsrahmens dienen, insbesondere wenn negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit festgestellt werden. Die Bewertungskriterien des Gesetzes sind zu präzisieren. Die Bewertung sollte sich ausdrücklich auf die Auswirkungen der Regelung auf systemische Risiken beziehen, insbesondere auf die Qualität der Gesundheitsinformationen, Desinformation und das Vertrauen der Öffentlichkeit. Die Bewertung würde davon profitieren, wenn sie sich auf konkrete Indikatoren stützen würde, darunter auch Indikatoren für die öffentliche Gesundheit (z. B. Exposition gegenüber problematischen Gesundheitsinhalten, Wirksamkeit von Korrekturmechanismen). 2. Externe Expertinnen und Experten, insbesondere aus den Bereichen öffentliche Gesundheit und Sozialwissenschaften, sollten hinzugezogen werden, um eine unabhängige und multidisziplinäre Bewertung zu gewährleisten. Der Bericht an das Parlament sollte in einer verständlichen Form leicht zugänglich gemacht werden, um das Vertrauen und eine informierte öffentliche Debatte zu stärken.

Titel / Frage	Art. 41 Referendum
Artikel Detail / andere Informationen	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	